

Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam zur Förderung von Maßnahmen Kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort

vom 09.10.2025

Inhalt

1. Gegenstand der Förderung.....	2
2. Zuwendungsvoraussetzungen	3
3. Ausschluss und Einstellung der Förderung	3
4. Mitteilungs- und Informationspflichten	4
5. Art und Umfang der Zuwendung.....	4
6. Höhe der Zuwendung.....	5
7. Zuwendungsempfangende	5
8. Antragsverfahren.....	5
9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	6
10. Inkrafttreten.....	7
Anlagen.....	7

1. Gegenstand der Förderung

Die Landesregierung des Landes Brandenburg hat 2020 einen „Pakt für Pflege“ gestartet, welcher aus mehreren Säulen besteht. Die Landesregierung hat 2025 den „Pakt für Pflege“ verlängert. In der „Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik – Pflege vor Ort“ vom 23.07.2025 werden gemäß Punkt 2.2. amtsfreie Städte und Gemeinden gefördert, um Maßnahmen in der der Pflege vor Ort zu ermöglichen.

Hintergrund des Pakts für die Pflege ist der steigende Anteil der Pflegebedürftigen im Land Brandenburg. Dies zeichnet sich auch in der Landeshauptstadt Potsdam ab: Laut Pflegestatistik des Landes Brandenburg lebten zum 31.12.2021 in Potsdam 7.666 Pflegebedürftige, bis zum Jahr 2030 wird die Zahl der Pflegebedürftigen in Potsdam auf ca. 8.490 Pflegebedürftige ansteigen, was einem relativen Wachstum von über 11 Prozent entspricht. Ein Großteil der Pflegebedürftigen (im Jahr 2021 waren es ca. 78 %) wird in der Häuslichkeit gepflegt.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Pflege in der eigenen Häuslichkeit durch Gestaltung alterns- und pflegegerechter Sozialräume und somit die Stabilisierung des Anteils ambulanter Pflege in der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflege nach dem SGB XI insbesondere:

- a) für ergänzende Angebote zur Unterstützung der häuslichen Pflege und Betreuung durch Information, Beratung, Begleitung, Entlastung sowie zur Unterstützung bei der Bewältigung und Gestaltung des Alltags,
- b) zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XI,
- c) zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe insbesondere bereits pflegebedürftiger Menschen und häuslich Pflegenden.

Derartige Maßnahmen können u. a. sein:

- Unterstützung des Aufbaus neuer oder des Ausbaus bestehender alltagsunterstützender Angebote im Sinne des § 45a SGB XI,
- Hilfen in der Nachbarschaft,
- niedrigschwellige Informationen, Veranstaltungen für Pflegebedürftige und ihre häuslich Pflegenden sowie für Menschen im unmittelbaren Vorfeld von Pflege,
- Aktivitäten von oder mit Handwerkerinnen und Handwerkern aus der Region, die bei Maßnahmen zur altersgerechten Anpassung in Wohnungen und im Wohnumfeld helfen,
- Maßnahmen zur Vernetzung von Akteuren in der Pflege (beispielsweise örtliche Verbünde, Pflege-Stammtische),
- Informationen zu Hilfen nach dem SGB XI (zum Beispiel zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, zu Pflegekursen nach § 45 SGB XI, zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sowie zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 40 Absatz 4 SGB XI),
- lokale Projekte und Allianzen für Menschen mit Demenz wie zum Beispiel Demenz-Stammtische, Demenz-Kurse,

- Ermöglichung der Teilhabe der Zielgruppe am örtlichen Leben (beispielsweise am Vereinsleben, an Sport- und Kulturveranstaltungen, an Begegnungsmöglichkeiten),
- Aktivitäten zur Organisation oder Durchführung von Angeboten für gemeinsames Essen,
- zielgruppenspezifische Projekte zur Aktivierung und Anregung von Betätigungen für die örtliche Gemeinschaft.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie vom MGS vom 23.07.2025, den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen i. V. m. §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam in der aktuellen Fassung.

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind die Auflagen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest - P), welche Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Die ANBest - P ist der vorliegenden Richtlinie als Anlage 1 beigelegt.

Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie primär auf die Zielgruppen der nach § 14 SGB XI pflegebedürftigen Menschen, der sie pflegenden An- und Zugehörigen oder der unmittelbar von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen (über 75 Jahre alte, dementiell erkrankte oder multimorbid erkrankte Personen) ausgerichtet sind oder wenn sie Fragen der Pflege oder Pflegeprävention zum unmittelbaren inhaltlichen Thema haben.

Ein finanzieller Eigenanteil der Zuwendungsempfängenden ist in Höhe von mindestens 20 Prozent erforderlich. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise auch durch Mittel Dritter erbracht werden. Sollte dies im begründeten Einzelfall nicht möglich sein, kann davon abgewichen werden.

Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- 3.1 die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 3.2 die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht oder nicht mehr besteht,
- 3.3 nicht alle angeforderten Unterlagen fristgerecht zur Verfügung stehen/ eingereicht wurden,
- 3.4 wenn ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers (Bewilligungsbehörde) die Maßnahme vorzeitig begonnen wurde,
- 3.5 wenn die Maßnahme eine Doppelfinanzierung erhält oder
- 3.6 wenn in der Bewertungsmatrix die Mindestpunktzahl 11 (33%) von 100% nicht erreicht wird.

3.7 wenn ein Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet wurde.

4. Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber (Bewilligungsbehörde) während des Förderzeitraums unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- sie bzw. er beabsichtigt, ihre bzw. seine inhaltliche Konzeption (Beschreibung der Maßnahme) zu ändern,
- sich der Stellenplan und/oder die Stellenbesetzung ändert und/oder
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuwendungsempfänger ergeben haben.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss

Zuwendungsfähig sind ausschließlich maßnahmenbezogene Personal- und Sachausgaben. Diese Ausgaben müssen zur Umsetzung des Projektes notwendig, erforderlich und angemessen sein. Außerdem müssen sie innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen.

Für die Förderung der Personalausgaben ist Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 18 Monate (01.01.2026 bis 30.06.2027).

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Höhe der Zuwendung

Die Finanzierung ist begrenzt durch die im Rahmen des Förderprogramms des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik (Pflege vor Ort) zur Verfügung stehenden Mittel. Für Maßnahmen nach Punkt 2.2 der Richtlinie des MGS vom 23.07.2025 stehen der Landeshauptstadt Potsdam 259.350,00 EURO jährlich als Förderhöchstbetrag zur Verfügung.

Der Zuwendungsempfänger kann mit einer Maßnahme bis zu einem Betrag in Höhe von 70.000,00 EUR pro Jahr gefördert werden. Vorrangig erfolgt die kostendeckende Finanzierung bedarfsdeckender Maßnahmen.

7. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt; können jedoch aktive Kooperationspartner vom Zuwendungsempfänger sein.

8. Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Soziales und Inklusion

Friedrich-Ebert-Straße 79/81

14469 Potsdam

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (**Anlage 2**) ist bis zum 15.11.2025 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Beschreibung der Maßnahme (Konzeption) wird anhand der Bewertungsmatrix (**Anlage 5**) geprüft und bewertet.

Die Bewilligungsbehörde lädt ein Entscheidungsgremium ein. Das Entscheidungsgremium besteht aus benannten Vertretern

- des Fachbereichs Soziales und Inklusion,
- des Fachbereichs Öffentlicher Gesundheitsdienst,
- Beauftragte für Menschen mit Behinderung,
- des Beirats für Menschen mit Behinderung,
- des Migrantenbeirats,
- des Seniorenbeirats.

Das Entscheidungsgremium entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertungsmatrix sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Landeshauptstadt Potsdam mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mitgliedern des Gremiums ist es nicht erlaubt über selbst gestellte Anträge zu entscheiden.

Die Antragsbearbeitung für alle Förderungen gemäß dieser Richtlinie wird im Fachbereich Soziales und Inklusion durchgeführt. Der Antrag wird seitens des Zuwendungsgebers als grundsätzlich förderfähig betrachtet, wenn eine Mindestpunktzahl in Höhe von 11 Punkten erreicht wird. Erreichen Anträge nicht die geforderte Mindestpunktzahl, so werden sie im Fördervorschlag für das Entscheidungsgremium mit dem Votum „fachlich nicht förderfähig“ versehen.

Geförderte Maßnahmen erhalten einen Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Potsdam – Fachbereich Soziales und Inklusion. Nicht geförderte Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf Mittelanforderung (gemäß ANBest-P-LHP) durch den Zuwendungsempfängenden.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist ein Verwendungsnachweis (**Anlagen 6 und 6a**) nach Nummer 5.2 ff. ANBest-P-LHP (**Anlage 1**) unaufgefordert bis 30.09.2027 vorzulegen. Eine Vorlage der verwendungsnachweisfähigen Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ist erforderlich.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten, sofern nach dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, die ANBest-P-LHP i. V. m. VVG zu § 44 LHO.

Die Bewilligungsbehörde und dessen Beauftragte sowie das MGS und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G bzw. Nummer 6 ANBest-P-LHP).

Die Zuwendungsempfängenden haben gemäß der Richtlinie des MGS vom 23.07.2025 bei Förderungen nach Nummer 2.2 die Empfehlungen des aktuellen Pflegebedarfsplans der Landeshauptstadt Potsdam zu berücksichtigen.

Der Fachbereich Soziales und Inklusion wird dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion (GSWI) jährlich über die Verwendung der Mittel berichten und veröffentlichen den Bericht in geeigneter Weise. Die Zuwendungsempfängenden sind daher verpflichtet, als Nachweis über die Wirksamkeit und Qualität ihrer Arbeit bis zum 31.03.2027 einen Zwischenbericht und bis zum 31.10.2027 einen finalen Sachbericht zu erstellen. In beiden Berichten ist die durchgeführte Maßnahme kurz darzustellen, insbesondere ist einzugehen auf:

- Aktivitäten im Maßnahme-/ Bewilligungszeitraum,
- Einsatz der Fördermittel
- sowie kritische Auseinandersetzung des Erfolges und Auswirkungen der geförderten Maßnahme.

Der Zwischenbericht sollte einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiben, der finale Sachbericht sollte einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 09. Oktober 2025 in Kraft und tritt am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Uta Kitzmann

Fachbereichsleitung

Fachbereich Soziales und Inklusion

Anlagen

Anlage 1 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
der Landeshauptstadt Potsdam (ANBest - P - LHP)

Anlage 2 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 3 - Informationen zur Datenverarbeitung bei Zuwendungen

Anlage 4 - Einwilligungserklärung Zuwendung

Anlage 5 - Bewertungsmatrix

Anlage 6 - Verwendungsnachweis

Anlage 6a - zahlenmäßiger Nachweis